

**DIE STRAFRECHTSPRAXIS WÄHREND DES KRIEGES:  
DER KÖNIGLICHE GERICHTSHOF IN MISKOLC IM JAHR 1944<sup>1</sup>**

**BÜNTETŐJOGI JOGGYAKORLAT A HÁBORÚ IDEJÉN:  
A MISKOLCI KIRÁLYI TÖRVÉNYSZÉK 1944-BEN**

**THE CRIMINAL LAW PRACTICE DURING THE WAR:  
THE ROYAL COURT OF MISKOLC IN 1944**

VERONIKA LEHOTAY\*

**Abstrakt:** In dem Aufsatz erforsche ich die Strafverfahren, die im Jahr 1944 vor dem Gerichtshof Miskolc stattfanden. Die wichtigsten Fragen der Studie sind: Wie haben sich die Straftatkategorien auf Einwirkung der rechtsbeschränkenden Gesetze und des Weltkriegs geändert? Was für Urteile wurden gefasst? Eine bedeutende Mehraufgabe haben auch für den Gerichtshof die Verfahren wegen neuen, bisher unbekanntem Straftaten, so zum Beispiel wegen Nationsschmähung, Beleidigung des Gouverneurs, Aufhetzung gegen die Landesverteidigung, Aufhetzung gegen bewaffnete Kräfte, Verbreitung von Hetzungsdruckschriften, Verstoß gegen Staat und Gesellschaft, Verbreitung von unwahren Nachrichten.

**Shlüsselwörter:** *Strafrecht, Gerichtshof, Miskolc, 1944, Rechtsgeschichte*

**Abstract:** This essay focuses on criminal suits in the Royal Court of Justice in Miskolc in 1944. The most important questions of the study are: How did the categories of crimes change as a result of restrictive laws and World War II? What were the kind of judgements? The new, unknown criminal cases were new assignments for the Court, for example: insult to the nation, insult the regent, incitement against national defense, slandering the Hungarian state and nation, dissemination of false news and incitement to Hungarian armed forces.

**Keywords:** *criminal law, Royal Court of Justice, Miskolc, 1944, legal history*

---

<sup>1</sup> A tanulmány *A nemzetiség és etnicitás jogi operacionalizálása* című 134962. számú NKFI projekt keretében valósult meg. Die Studie wurde im Rahmen des NKFI-Projekts Nr. 134962 über die rechtliche Operationalisierung von Nationalität und Ethnizität durchgeführt.

\* DR. VERONIKA LEHOTAY  
Dozentin  
Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie  
Fakultät Jura  
Universität Miskolc  
3515 Miskolc-Egyetemváros  
veronika.lehotay@uni-miskolc.hu  
<https://orcid.gov/0000-0001-9918-8848>

**Absztrakt:** A tanulmányban a Miskolci Törvényszék előtt 1944-ben lezajlott büntetőeljárásokat tárom fel. A tanulmány legfontosabb kérdései: Hogyan változtak a bűnözési kategóriák a korlátozó törvények és a világháború hatására? Milyen ítéletek születtek? Jelentős többletfeladatot jelentettek a törvényszék számára az új, eddig ismeretlen bűncselekmények, így a nemzetsértés, a kormányzó sértése, a honvédelem elleni uszítás, a fegyveres erők elleni uszítás, röpiratok terjesztése, állam- és társadalomsértés, valótlank terjesztése miatti eljárás is.

**Kulcsszavak:** büntetőjog, Miskolci Királyi Törvényszék, 1944, jogtörténet

## Einleitung

In dem vorliegenden Aufsatz erforsche ich die Strafverfahren, die im Jahr 1944 vor dem Gerichtshof Miskolc stattfanden. Im Strafrecht brachten die Regeln einerseits zur Vorbereitung auf den Krieg, andererseits zur Rechtseinschränkung, bzw. zum Sanktionieren bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Judengesetze Änderungen mit sich. In den Kriegsjahren nahm die Zahl der Strafsachen im Land ständig zu. Die Studie ist ein kleiner Teil eines größeren Forschungsprojekts. Der Hauptforschung ist das Strafrecht der Jahre 1938–1944. Ich werde die Rechtsprechung mit Hilfe der Unterlagen des Kreisgerichts Borsod darstellen. Das Jahr 1944 nimmt in der Forschung einen besonderen Platz ein. Zu diesem Zeitpunkt war der Zweite Weltkrieg bereits im Gange, ebenso wie die Einschränkung und die Entmündigung. Das ist der Grund, warum ich mich in dieser Studie speziell mit dem Jahr 1944 beschäftige.

Die (diskriminative) Strafgerichtsbarkeit wurde auch in Österreich und Deutschland enthüllt. Die (diskriminative) Rechtspraxis der geprüften Zeitperiode wurde in beiden Ländern im großen Maße erschlossen. Es beschäftigt sich von den deutschen Rechtshistorikern Eva Schumann,<sup>2</sup> Thomas Vormbaum,<sup>3</sup> Wolfgang Form,<sup>4</sup> Joachim Vogel<sup>5</sup>, während von den österreichischen Rechtshistorikern unter anderem Ilse Reiter-Zatloukal<sup>6</sup>, Johanna Schmitzberger<sup>7</sup> mit dem Thema. Studien, Monografien sind über das geänderte Strafrecht, über die Entwicklung der Strafrechtspflege, über die Denker des Strafrechts geboren. In der ungarischen Fachliteratur dagegen ist aber der Funktionsbereich des Strafrechts in der Periode zwischen

<sup>2</sup> Eva SCHUMANN (Hrsg.): *Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Juristen im »Dritten Reich« und in der Nachkriegszeit*. Göttingen, Wallstein Verlag, 2008.

<sup>3</sup> Thomas VORMBAUM: *Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte*. Springer Berlin (Verlag), 2015.

<sup>4</sup> Wolfgang FORM: *Literatur- und Urteilsverzeichnis zum politischen NS-Strafrechts*. Baden-Baden, Nomos, 2001.

<sup>5</sup> Joachim VOGEL: *Einflüsse des Nationalsozialismus auf das Strafrecht*. Berliner Wissenschaft-Verlag, 2004.

<sup>6</sup> Ilse REITER-ZATLOUKAL: *Der Bundesgerichtshof 1934–1938*. Wien, 2013.; „... um alles nazistische Tätigkeit und Propaganda in Österreich zu verhindern“. Manzschke Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 2013.

<sup>7</sup> Johanna SCHMITZBERGER: *Das Nationalsozialistische Nebenstrafrecht 1933 bis 1945*. Salzburg, Peter Lang, 2007.

den zwei Weltkriegen, der Praxis des obersten Gerichts und damit im Zusammenhang der lokalen Gerichtspraxis der Judengesetze, sowie der Funktionsbereich der Staatsanwaltschaft aus rechtshistorischer Sicht unerschlossen.

Die Quellenbasis des Aufsatzes bilden die Dokumente aus dem Archiv. Eine wichtige Frage ist, wie sich die Kategorien von Straftaten infolge der restriktiven Gesetze und des Weltkriegs verändert haben. Es ist auch wichtig, sich die Urteile der nationalen und lokalen Gerichte anzusehen. Die folgende Frage muss ebenfalls beantwortet werden: Welche Rolle spielte das Miskolc-Gerichtshof bei der Einleitung von Verfahren im Rahmen der zwischen 1938 und 1944 verabschiedeten Judengesetze und bei der Umsetzung der Rechtsprechung? Entscheidend ist auch, inwieweit die Verfahrensbeteiligten von den Rechtsbehelfsmöglichkeiten Gebrauch gemacht haben.

In der Studie schreibe ich über die Arbeit des Gerichtshofes Miskolc und untersuche das Jahr 1944. Das Jahr 1944 nimmt in der Forschung einen besonderen Platz ein. Zu diesem Zeitpunkt war der Zweite Weltkrieg bereits im Gange, ebenso wie die Einschränkung und die Entmündigung. Das ist der Grund, warum ich mich in dieser Studie speziell mit dem Jahr 1944 beschäftige. Neben den Judengesetzen können wir uns auch über sonstige „charakteristische“ Straftaten der Zeit ein Bild verschaffen, zum Beispiel über Handlungen im Kreis der Landesverteidigung.

Unter den Strafverfahren sind die Gerichtsverfahren wegen „üblichen“ Straftaten, so werden Diebstahl, Brandstiftung, Urkundenverfälschung, Aufhetzung als Anklage in den Dokumenten aufgeführt. Die größte Anzahl der Straftaten machen die Strafhandlungen gegen Vermögen aus. Das kann damit erklärt werden, dass infolge der Erhöhung der Versorgungsschwierigkeiten und der Warenmangel die Anzahl der Diebstähle erheblich gestiegen ist. Die Rechtsanwälte haben die Anweisung bekommen, bei diesen Handlungen immer den strengsten Standpunkt zu vertreten. Diese Grundsätze haben bei der Untersuchung eine wichtige Rolle gespielt.

Das Gericht hat auch eine bedeutende zusätzliche Aufgabe, wenn es sich mit neuen, bisher unbekanntem Straftaten befasst. Dazu gehörten zum Beispiel wegen Nationsschmähung, Beleidigung des Gouverneurs, Aufhetzung gegen die Landesverteidigung, Aufhetzung gegen bewaffnete Kräfte, Verbreitung von Hetzungsdruckschriften, Verstoß gegen Staat und Gesellschaft, Verbreitung von unwahren Nachrichten, Verbreitung von verbotenen Presseprodukten, Verstoß gegen die Schätzung der Nation eingeleitete Gerichtsverfahren.

Im nächsten Abschnitt werde ich einige Beispiele aus der Rechtsprechung anführen.

### **1. Strafverfahrens aus dem Jahr 1944**

Die Akte des Gerichts von Miskolc enthält 141 Strafsachen.<sup>8</sup> Die Entwicklung des Strafrechts zwischen den beiden Weltkriegen war von der Stärkung der Lehren des

---

<sup>8</sup> Magyar Nemzeti Levéltár Borsod-Abaúj-Zemplén Vármegyei Levéltára. VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 146/1944.

Täterstrafrechts geprägt.<sup>9</sup> Die Vertreter des modernen Strafrechts ließen immer mehr die Theorie gelten, nach der der Täter nicht für das begangene Verbrechen. Der Straftäter sollte für bestimmte, für die Gesellschaft gefährliche Eigenschaften bestraft werden. Zum Beispiel weil der Täter ein Gauner, ein Landstreicher oder gemeingefährlich war. In dieser Zeit wurden mehrere Gesetze erlassen, die dem Staat besondere Befugnis einräumten. Der Gesetzgeber hat die Rechte der Staatsbürger wiederholt mit dem Argument des Staatsschutzes eingeschränkt. In Bezug auf die Verbrechen gegen den Staat wurden im ungarischen Strafgesetzbuch 1878<sup>10</sup> die Majestätsbeleidigung, der Landesverrat und der Aufstand geregelt. Dann, zu Beginn der Ära, wurde das sog. Ordnungsgesetz (GA III/1921) erlassen.

In Bezug auf die Straftaten gegen den Staat ist das Ordnungsgesetz am Anfang der Periode in Kraft getreten. Der Gesetzesartikel Nr. III aus dem Jahr 1921 hat zum Schutz der Staats- und Gesellschaftsordnung gegen die Umstürzler gedient und hat mit der liberalen Auffassung des Csemegi-Kodex Schluss gemacht.<sup>11</sup> Es wurde eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten in den Fällen in Aussicht gestellt, wenn jemand in Bezug auf eine im Land lebende Nationalität eine degradierende Aussage verwendet und damit sein Nationalgefühl verletzt hat. In diesen Fällen wurden wegen kriegsgegnerischer, die Maßnahmen der Regierung beanstandender Aussagen Gerichtsverfahren wegen Nationsschmähung, Verbreitung von unwahren Nachrichten, Aufhetzung, Verletzung des Gouverneurs eingeleitet. Pál Angyal bestritt die Notwendigkeit dieses Gesetzes und wies darauf hin, dass seitdem die Bestimmungen des Ordnungsgesetzes „...in Kraft sind, gibt es in Ungarn keine persönliche Freiheit im Sinne unserer alten Verfassung“.<sup>12</sup> Nach der theoretischen Erklärung des Ordnungsgesetzes wären das Leben, die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum nicht sicher, wenn die Ordnung von Staat und Gesellschaft gestört wäre.

Die 63-jährige, verheiratete, kinderlose jüdische Frau G. Józsefné hat vor drei Menschen die Aussage gemacht, dass „...es noch die Zeit kommt, wenn die Judenheit bei den Ungarn doppelt dafür revanchiert, was diese den Juden angetan haben“.<sup>13</sup> Die Sache ist vor die Staatsanwaltschaft Kassa geraten, welches eine sich auf die Umsturz­tätigkeit der Staats- und Gesellschaftsordnung richtende Aufhetzung als Klage festgehalten hat. Es hat aber diese Anklage auf Verbreitung von unwahren Nachrichten geändert.

---

<sup>9</sup> CSEMÁNE VÁRADI Erika – GÖRGÉNYI Ilona – GULA József – HORVÁTH Tibor – JACSÓ Judit – LÉVAY Miklós – SÁNTHA Ferenc: *Magyar büntetőjog. Általános rész*. Wolters Kluwer, Budapest, 2014, [https://mersz.hu/dokumentum/wk83\\_\\_15/](https://mersz.hu/dokumentum/wk83__15/); NAGY Ferenc: *A magyar büntetőjog általános része*. Korona Kiadó, Budapest, 2011, 37 p.

<sup>10</sup> Nach seinem Verfasser Károly Csemegi auch „Csemegi-Kodex“ genannt.

<sup>11</sup> Magyar Nemzeti Levéltár Borsod-Abaúj-Zemplén Vármegyei Levéltára. VII-1/b. VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 146/1944.

<sup>12</sup> ANGYAL Pál: *A magyar büntetőjog kézikönyve*. Budapest, Athenaeum Irodalmi és Nyomdai Részvénytársaság, 1928, 5.

<sup>13</sup> Magyar Nemzeti Levéltár Borsod-Abaúj-Zemplén Vármegyei Levéltára. VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 146/1944.

Das Gericht entschied, dass die Äußerung geeignet war, das Ansehen des ungarischen Staates zu beeinträchtigen und seinen Ruf zu schädigen. Mit Hinsicht auf den Ort der Begehung (Bánhorváti) und darauf, dass „...*die Bedeutung der Sache nicht so groß ist, dass es nötig wäre, sie vor den Sonderrat von fünf Personen vorzulegen*“<sup>14</sup> hat es die Sache der Staatsanwaltschaft Miskolc vorgelegt. So wurde gegen den Angeklagten ein wegen Verstoß gegen den Abschnitt 7 des Ordnungsgesetzes gegen die Schätzung des ungarischen Staates und der Nation richtende Klage im Jahr 1944 erhoben. Der Gerichtshof Miskolc hat Frau G. Józsefné am 23. Mai 1944 rechtskräftig als Hauptstrafe zu 2 Monaten Gefängnisstrafe und als Nebenstrafe zu 3 Jahren Amtsverlust und zur Aussetzung der Ausübung der politischen Rechte verurteilt. Die Gendarmeriekunden bezeugen, dass die Verurteilte am 1. Juni 1944 ins Getto von Sajószentpéter geliefert wurde. Nach den Informationen der örtlichen Gendarmerie – „...*wurde sie von dort weiterbefördert. Ihr Aufenthaltsort ist unbekannt.*“<sup>15</sup> Hier hat also der Gerichtshof gegen eine als Jude geltende Person – obwohl nicht aufgrund der Judengesetze – ein rechtskräftiges Urteil gefasst. Das Urteil wurde wegen der Ghettoisierung und der anschließenden Deportation nicht vollstreckt.

Der Kreis der Straftaten gegen die Landesverteidigung wurde sogar zweimal geändert. Im Jahr 1930 wurde das Militärstrafgesetzbuch und im Jahr 1939 das Landesverteidigungsgesetzbuch geschaffen, die ebenfalls Änderungen enthielten. Das Militärstrafgesetzbuch wurde verfasst, weil der alte Militärstrafkodex veraltet war und seine Vorschriften mit dem Csemegi-Kodex nicht in Einklang standen. Das wurde vom Gesetzgeber so verwirklicht, dass in der Regel auch für die Soldaten die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs angewendet werden mussten, allerdings wurden im Gesetz auch besondere militärische Straftaten definiert.<sup>16</sup> Das Gesetz räumte eine bestimmte „Offiziers Ehre“ mit der Bestimmung ein, die einem uniformierten Militäroffizier (Offiziersanwärter) Straffreiheit gewährte, der „...*seine Waffe sofort einsetzt, um die Fortsetzung eines rechtswidrigen Angriffs gegen seine Ehre in Gegenwart einer anderen Person zu verhindern*“.<sup>17</sup>

Letztere Rechtsnorm hat den Kreis der mit der Soldatenausbildungspflicht, des Arbeitsdienstes im öffentlichen Interesse und der Luftschutzpflicht zusammenhängenden Straftaten festgelegt. Gegen einen unbekanntem Täter wurde wegen Presseordnungsverstoß, konkret wegen Redaktion von Flugblättern aus dem Landesverteidigungsgesetz eingeleitet. Das Flugblatt hat den Satz beinhaltet, „...*dass sich*

<sup>14</sup> Magyar Nemzeti Levéltár Borsod-Abaúj-Zemplén Vármegyei Levéltára. VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 146/1944.

<sup>15</sup> Magyar Nemzeti Levéltár Borsod-Abaúj-Zemplén Vármegyei Levéltára. VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 146/1944.

<sup>16</sup> CSIZMADIA Andor – KOVÁCS Kálmán – ASZTALOS László: *Magyar állam- és jogtörténet*. Budapest, Nemzeti Tankönyvkiadó, 1998, 551.

<sup>17</sup> KOVÁCS Kálmán: *A magyar büntetőjog és büntetőeljárás jog története 1848-tól 1944-ig*. ELTE, Budapest, 1971, 33.

doch auch heute noch ein Jude in den Stuhl eines Ministers setzen kann“.<sup>18</sup> Der Flugzettel wurde beschlagnahmt aber der Täter wurde nicht gefunden, so wurde das Verfahren eingestellt.

Beim Gerichtshof Miskolc ist es zu Gerichtsverfahren von einer verhältnismäßig hohen Anzahl gegen Jugendtäter vor allem wegen Diebstahl und Körperverletzung gekommen.

Zum Beispiel, die Gerichtsverhandlung gegen die Täter, den 14 Jahre alten Minderjährigen István Kalocsai, wohnhaft in Szalonna, und seine Mutter Rudolfné Kalocsai<sup>19</sup> wegen Verbrechens des Diebstahls [§ 33 StGB und § 336 Absatz (3) StGB] fand vor dem Gerichtshof Edelény im Jahr 1944 statt. Nach dem Sachverhalt entwendeten sie gemeinsam 14 kg gemischte Bohnen im Wert von 11 Pengő (Münze) vom geschlossenen Dachboden des Geschädigten im Jahr 1944. In diesem Verfahren wurde die Tat des jugendlichen und der erwachsenen Angeklagten vom selben Gericht verurteilt, um nachteilige Folgen zu vermeiden.<sup>20</sup>

Die Zahl der Verbrechen gegen Leben und körperliche Unversehrtheit ging allerdings zurück im Jahr 1944. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft war dies auf die Einberufung zum Arbeitsdienst zurückzuführen. „Mit Hilfe“ des Arbeitsdienstes wurden „...die Menschen wurden von den Streitigkeiten abgehalten, aus den Kneipen geholt, denn daraus folgen solche Sachen.“<sup>21</sup>

Von den Verbrechen gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit hebe ich die Abtreibungen und die Verfahren im Zusammenhang mit Selbstmord aus. Das Verfahren in der Sache des Selbstmordes von József K. Dr. wurde aufgrund § 101 Abs. 1 der ung. StPO aufgehoben.<sup>22</sup> (Es hat aufgrund der Angaben der Ermittlung kein Sachverhalt einer Straftat vorgelegen). *Gabriella V.* hat mit Laugetrinken im Jahre 1944 Selbstmord versucht, nachdem sie schwanger geworden ist und ihre Eltern für sie die Mitgift zur Heirat nicht sicherstellen konnten. Vom Amts wegen wurde ein Verfahren gegen einen unbekanntes Täter wegen Verleitung zum Suizid eingeleitet. Aus Mangel an Beweisen wurde es aber aufgehoben. Der als Zeuge angehörte Bräutigam hat ausgesagt, dass er das Mädchen auch ohne Mitgift heiratet.<sup>23</sup> Z. Gáspár war vom Juli 1942 bis zum Mai 1943 an der russischen Front, infolge dessen er laut Zeugenaussagen Nervenschäden erlitten hat und er mit der Verödung von sich und seiner Familie gedroht hat. Anschließend hat er sich aufge-

<sup>18</sup> Magyar Nemzeti Levéltár Borsod-Abaúj-Zemplén Vármegyei Levéltára. VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 500/1944.

<sup>19</sup> 31 Jahre alt, römisch-katholisch, Tagelöhnerin.

<sup>20</sup> Magyar Nemzeti Levéltár Borsod-Abaúj-Zemplén Vármegyei Levéltára. VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 504/1944.

<sup>21</sup> VERESS Emőd: *Erdély jogtörténete*. Forum Iuris, Kolozsvár, 2018, 433.

<sup>22</sup> Magyar Nemzeti Levéltár Borsod-Abaúj-Zemplén Vármegyei Levéltára. VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 58/1944.

<sup>23</sup> Magyar Nemzeti Levéltár Borsod-Abaúj-Zemplén Vármegyei Levéltára. VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 213/1944.

hängt. Das Verfahren wurde nach § 101 Abs. 1 der ung. stopp aufgehoben.<sup>24</sup> Im Kreis der Schwangerschaftsabbrüche wurde gegen die 22-jährige *Borbála O.* ein Verfahren eingeleitet, weil sie im Dezember 1943 ihre 6-Monate alte Leibesfrucht abortiert hat. Die Beweise reichten nicht aus, um die Klage zu erheben. So ist das Verfahren am 21. Januar 1944 erloschen.<sup>25</sup> Das Verfahren gegen *Frau D. Dezső D.* wegen Abtreibung wurde aufgrund einer anonymen Anzeige eingeleitet. Die Untersuchung wurde jedoch am 27. März 1944 aus Mangel an Beweisen eingestellt.<sup>26</sup> In beiden Straftatkategorien kann man sagen, dass die Verfahren meistens noch vor der Hauptverhandlung aus Mangel an Beweisen beendet wurden.

Wegen der steigenden Versorgungsschwierigkeiten und Warenknappheit war die Zahl der Diebstähle hoch und nahm ständig zu (Diebstahl von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Produkten aufgrund hoher Preise und Ablieferungssolls). Straftaten gegen das Eigentum anderer standen also an erster Stelle der Liste der traditionellen Straftaten. Die Staatsanwaltschaften wurden angewiesen, bei solchen Straftaten immer die Ansicht zu vertreten, die mit einer strengeren Qualifikation einhergeht, dementsprechend die Ermittlungen zu leiten und die Anklage zu vertreten.

Auch vor dem Gerichtshof Miskolc wurden ziemlich viele Diebstähle innerhalb der Verbrechen gegen fremdes Vermögen verhandelt. Die Witwe *Jenőné K.* und *Ferencné Gy.*, beide wohnhaft in Mezőcsát, wurden wegen Diebstahls strafrechtlich verfolgt. Den Ermittlungsergebnissen zufolge hat Ferenc S. S. (bei dem Magdolna K. K., eine der Angeklagten, arbeitete) dem Opfer in Mezőcsát im Jahr 1943 mehrmals, jedoch ohne dessen Zustimmung, Wertsachen im Wert von mehr als 200 Pengő gestohlen. Am 11. März 1944 wurden sie in zweiter Instanz wegen unzureichender Beweise freigesprochen. Die Dokumente sind unvollständig, so fehlt beispielsweise das erstinstanzliche Urteil.

Dieses Gerichtsverfahren ist interessant für uns, weil es im Jahr 1944 stattfand. Die Angeklagten gehörten der israelitischen Religion an und unterlagen daher bereits den geltenden diskriminierenden jüdischen Gesetzen.<sup>27</sup>

Im Kreis der wirtschaftlichen Straftaten hat die immer steigende Anzahl der Preiserhöhungs- und die Interessen der öffentlichen Versorgung betreffenden Straftaten den Geschäftsverkehr auf Landesebene und auch auf dem Gerichtshof von Miskolc bedeutend beeinflusst. Die Regierung hat mehrere Verfügungen zur Behandlung der „...*die Gesichtspunkte des Gemeinwohles außer Acht lassenden Spekulation*“ erlassen mit der Begründung, dass diese Handlungen die Staatssicherheit

<sup>24</sup> Magyar Nemzeti Levéltár Borsod-Abaúj-Zemplén Vármegyei Levéltára. VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 237/1944.

<sup>25</sup> Magyar Nemzeti Levéltár Borsod-Abaúj-Zemplén Vármegyei Levéltára. VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 248/1944.

<sup>26</sup> Magyar Nemzeti Levéltár Borsod-Abaúj-Zemplén Vármegyei Levéltára. VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 294/1944.

<sup>27</sup> Magyar Nemzeti Levéltár Borsod-Abaúj-Zemplén Vármegyei Levéltára. VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 361/1944.

verletzen und den Kaufwert der ungarischen Währung (Pengő) verschlechtern.<sup>28</sup> Die Preistreiberei wurde im Jahr 1920 geregelt.<sup>29</sup> Vom Gesetz wurden acht Sachverhalte der Preistreiberei definiert, darunter die Preisüberhöhung, die Spekulation zum Hinauftreiben der Preise, die Warenentziehung, den Warenschmuggel sowie die Weigerung, Bedarfsgüter zu verkaufen. Der Begriff des „bedürftigen Vermögens“ wurde nicht im Gesetz, sondern in der Rechtsprechung definiert.

Daher war es wichtig, für diese Straftaten restriktive Sanktionen zu verhängen. So mussten neben Geld- und Freiheitsstrafen auch die Einziehung des gesamten Vermögens des Angeklagten, der Entzug der Gewerbeerlaubnis, der Gewerbebeschein und das Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit verhängt werden.

Wegen Straftat des rechtswidrigen Entzugs von Artikeln des öffentlichen Bedarfs (§ 206 des Gesetzesartikels II aus dem Jahr 1939) wurden Verfahren gegen mehrere Beschuldigten im Jahre 1944 eingeleitet, von denen mehrere von israelitischer Religion waren (Lajos E., Metzger, Jenő W.).<sup>30</sup> Laut des Sachverhalts wurden 99 Rinder mit einem Wert von über 2000 Pengő rechtswidrig entzogen und ohne Genehmigung geschlachtet. Der freie Verkauf von Rindern wurde zuvor durch einen Regierungserlass eingeschränkt. Die Hauptverhandlung fand am 16. Oktober 1944 statt. Leider sind die Unterlagen unvollständig und es wurden keine Dokumente über den Ausgang des Verfahrens vorgelegt. Das Datum deutet darauf hin, dass die Anhörung nicht stattgefunden hat.<sup>31</sup> Andererseits wurden die auf dem Land lebenden Juden bereits deportiert. Die Angeklagten sind wahrscheinlich bereits abgeführt worden.

### Zusammenfassung

Als Zusammenfassung kann festgehalten werden, dass die Untersuchung der Unterlagen des Gerichtshofes Miskolc auf folgende Fakten hinweist: Als Erstes, dass die Dokumente oft mangelhaft sind, im Jahr 1944, so ist das Ergebnis des Verfahrens nicht ans Tageslicht gekommen. Ein Grund dafür sein kann, dass die Unterlagen zunichte gegangen sind, aber es ist auch vorstellbar, dass die Verfahren wegen der Kriegereignisse und der Deportierungen nicht einmal fortgesetzt wurden. Mehrere Dokumente bezeugen aber, dass man sich sogar nach dem Krieg mit un-abgeschlossenen Verfahren beschäftigt hat. Als Zweites kann man sagen, dass die Anzahl der eingeleiteten Verfahren wegen Verstöße gegen die Schätzung des ungarischen Staates und der Nation (10 Verfahren), die Verstöße wegen Verbreitung von unwahren Nachrichten (15 Verfahren) und Aufhetzung gegen die Landesverteidigung (2 Verfahren) erheblich gestiegen ist, ein großer Teil dieser Verfahren wurde mit Verurteilung beendet. Als Drittes kann man sehen, dass infolge der

<sup>28</sup> Magyar Nemzeti Levéltár Borsod-Abaúj-Zemplén Vármegyei Levéltára. VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofes Miskolc, 361/1944.

<sup>29</sup> Gesetzartikel XV aus dem Jahr 1920.

<sup>30</sup> Magyar Nemzeti Levéltár Borsod-Abaúj-Zemplén Vármegyei Levéltára. VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofes Miskolc, 3212/1944.

<sup>31</sup> Rücktritt von Horthy, Machtübernahme der ungarischen Nazis.

Lockerung der familiären Verhältnisse die Anzahl der Abtreibungen sowohl auf ländlicher als auch auf lokaler Ebene gestiegen ist, und diese Verbrechen eine besondere Aufmerksamkeit erhalten haben, weil diese Taten nach der damaligen Begründung „...*das ganze Ungarntum an sich in Wurzel anfechten*.“<sup>32</sup> Die Behörden mussten die Fehlgeburtsfälle, die Tätigkeit der Hebammen, Ärzte mit besonderer Acht verfolgen. Diese Tendenz kann also auch auf dem Gerichtshof Miskolc beobachtet werden. Die überwiegende Mehrheit der Verfahren wurde aber schon in der Ermittlungsphase eingestellt. Gegen die Leugnung der Fehlgebärenden hat es nämlich meistens keine ausreichenden Beweise zur Klageerhebung gegeben. Das Verfahren wurde in vielen Fällen aus Mangel an Beweisen schon in der Staatsanwaltschaft eingestellt. Bei Vorliegen von genügenden Beweisen ist es wegen der Deportierungen nicht zu den weiteren Phasen des Verfahrens gekommen. Ein vollständiges Bild können wir mit Erschließen der Dokumente der weiteren Jahre bekommen, welches der nächste Schritt der Forschung ist. Auch die Untersuchung der Strafverfahren vor dem Gerichtshof Miskolc kann den Gedanken von István Bibó ergänzen und abschwächen nach dem: „*Nur sehr wenige sind auf den Gedanken gekommen, die Staatsgewalt als Gangsterbande, ihre Verordnungen als Papierfetzen und den Ungehorsam deren gegenüber, die Umgehung und die Verfälschung als moralische Pflicht zu betrachten*.“<sup>33</sup>

#### QUELLEN- UND LITERATURANGABEN

- [1] MISKOLCZY Ágost – PINCZÉS Zoltán: *A magyar büntetőjog gyakorlati kézikönyve M. Kir.Csendőrség számára*. I. kötet. Budapest, Stádium Kiadó, 1940.
- [2] CSIZMADIA Andor – KÁLMÁN KOVÁCS – ASZTALOS László: *Magyar állam- és jogtörténet*. Budapest, Nemzeti Tankönyvkiadó, 1998, 551 p.
- [3] KABÓDY Csaba – MEZEY Barna: Büntetési elméletek. In: *Módszertani Füzetek* 1985, 2. évfolyam, 4. szám, 53–64.
- [4] VERESS Emőd: *Erdély jogtörténete*. Forum Iuris, Kolozsvár, 2018.
- [5] CSEMÁNE VÁRADI Erika – GÖRGÉNYI Ilona – GULA József – HORVÁTH Tibor – JACSÓ Judit – LÉVAY Miklós – SÁNTHA Ferenc: *Magyar büntetőjog. Általános rész*. Wolters Kluwer, Budapest, 2014. [https://mersz.hu/dokumentum/wk83\\_\\_15/](https://mersz.hu/dokumentum/wk83__15/), 29. Januar 2023.
- [6] BERÁNNÉ NEMES Éva – JÁNOS ROMÁN: *Miskolc története*. Borsodi Történelmi Évkönyv. 5/1, IV. kötet, Miskolc, 1981.
- [7] EVA SCHUMANN (Hrsg.): *Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Juristen im »Dritten Reich« und in der Nachkriegszeit*. Göttingen, Wallstein Verlag, 2008.

<sup>32</sup> VERESS Emőd: *Erdély jogtörténete*. Forum Iuris, Kolozsvár, 2018, 433.

<sup>33</sup> BIBÓ István: *Válogatott tanulmányok 1945–1949*. Magvető Kiadó, Budapest, 1986, 638.

- 
- [8] ECKHARDT Ferenc: *Magyar alkotmány- és jogtörténet*. Budapest, Osiris Kiadó, 2000.
- [9] NAGY Ferenc: *A magyar büntetőjog általános része*. Korona Kiadó, Budapest, 2011.
- [10] Ilse REITER-ZATLOUKAL: „...um alles nazistische Tätigkeit und Propaganda in Österreich zu verhindern“. *NS-Wiederbetätigung im Spiegel von Verbotsgesetz und Verwaltungsstrafrech.* Graz, Lischtenwagner, 2018.
- [11] Ilse REITER-ZATLOUKAL: *Antisemitismus in Österreich 1933–1938*. Wien, Böhlau Verlag Wien, 2018.
- [12] Ilse REITER-ZATLOUKAL: *Der Bundesgerichtshof 1934–1938*. Wien, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 2013.
- [13] Ilse REITER-ZATLOUKAL: Die Umgestaltung der österreichischen Strafrechtsordnung im NS-Staat. *Österreichische Richterzeitung*, 2014, 92, 145–151.
- [14] Ilse REITER-ZATLOUKAL: Richterbild und Richterausbildung im nationalsozialistischen Deutschen Reich. Gerald Kohl Ilse Reiter-Zatloukal (Hrsg): *RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft*. Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Berufslaufbahn, 2014, Sammelband, Verlag Österreich.
- [15] BIBÓ István: *Válogatott tanulmányok 1945–1949*. Magvető Kiadó, Budapest, 1986.
- [16] Joachim VOGEL: *Einflüsse des Nationalsozialismus auf das Strafrecht*. BWV, Berliner Wiss.-Verl. Jahr/Datierung, Berlin, 2004.
- [17] Johanna SCHMITZBERGER: *Das Nationalsozialistische Nebenstrafrecht 1933 bis 1945*. Salzburg, 2007.
- [18] KOVÁCS Kálmán: *A magyar büntetőjog és büntetőeljárás jog története 1848-tól 1944-ig*. ELTE, Budapest, 1971.
- [19] SAMU Mihály – BARABÁS Alice – TAKÁCS Imre – NAGY László: *Tanulmányok a Horthy-korszak államáról és jogáról*. Közgazdasági és Jogi Kiadó Budapest, 1958.
- [20] ANGYAL Pál: *A magyar büntetőjog kézikönyve*. Budapest, Athenaeum Irodalmi és Nyomdai Részvénytársaság, 1928.
- [21] NAGY Sándor: A fajvédelem útvesztőjében. Bírói gyakorlat „fajgyalázási perekben” (1942–1944). *Fons* 2015, XXII. évf., 4. sz., 487–532.
- [22] Thomas VORMBAUM: *Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte*. Berlin, Springer, 2015.
- [23] LEHOTAY Veronika: *A jogszükités útján. A Horthy-korszak szabadságjogmegvonó intézkedéseinek jogtörténeti háttere*. Borsod-Abaúj-Zemplén Megyei Levéltár, Miskolc, 2020.

- 
- [24] LEHOTAY Veronika: „...A büntető bíróságok gyakorlata helyes mederben folyik-e? ...”: Büntető-igazságszolgáltatási tendenciák a Horthy-korszakban. *ADVOCAT* 2022, XXV., 90–97.
- [25] Veronika LEHOTAY: Beiträge ungarischer Strafrechtswissenschaftler im NS-Deutschland und in Ungarn (1933–1944). *Diké: a Márkus Dezső Összehasonlító Jogtörténeti Kutatócsoport folyóirata* 2021/2., 141–150.
- [26] Wolfgang FORM: *Literatur- und Urteilsverzeichnis zum politischen NS-Strafrechts*. Baden-Baden, 2001.
- [27] KOCSIS Zsolt László: A magyar állam büntetőjogi védelmének törvényi szabályozása 1878 és 1944 között (a dualizmustól a Horthy-rendszer időszakáig). In: *Közjogtörténeti tanulmányok*. Emberi Jogok Magyar Központja Alapítvány, Budapest, 2007.

#### **Archivdokumente**

- [28] Magyar Nemzeti Levéltár Borsod-Abaúj-Zemplén Vármegyei Levéltára. VII-1/b. Dokumente des Gerichtshofs Miskolc, 1944.
- [29] Magyar Nemzeti Levéltár Borsod-Abaúj-Zemplén Vármegyei Levéltára. VII. 51/b. Dokumente die königliche Staatsanwaltschaft Miskolc, 1944.